



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2010	Heilbad Heiligenstadt, den 20.07.2010	Nr. 25
---------------	---------------------------------------	--------

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Antrag der Firma Gut Agrar-Natura GmbH Steinheuterode auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Rinderhaltungsanlage – Verlegung Erörterungstermin ... 170

Öffentliche Bekanntmachungen nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis – Gemarkung Leinefelde ... 170

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis – Gemarkung Hausen ... 171

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ – Gemarkung Hausen ... 172

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine -

- Herausgeber:

Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, als **Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1240 / 1241 / 1242;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise:

in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Antrag der Firma Gut Agrar-Natura GmbH Steinheuterode auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Rinderhaltungsanlage – Verlegung Erörterungstermin

Ausweislich der Bekanntmachung des Landratsamtes des Landkreises Eichsfeld vom 16.03.2010 hat die Firma „Gut Agrar-Natura GmbH“ aufgrund der §§ 6, 8a, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S.3830), zuletzt geändert am 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723) einen Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der bestehenden Rinderhaltungsanlage auf dem Grundstück in 37318 Steinheuterode, Gemarkung Steinheuterode, Flur 1, Flurstücke 4/5 und 4/4 sowie Flur 2, Furstücke 9/4, 9/17 – 9/19, 9/21 – 9/23, 9/25, 9/27, 9/29, 9/31, 9/36 – 9/46, 9/48, 9/50, 9/52, 9/54 – 9/57, 62/2, 55/2, 71/2, 71/4, 45/16, 45/18, 28/2 und 26/21 nach Maßgabe der dem Antrag beigefügten Planunterlagen gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der unter Nr. 5 der Bekanntmachung vom 16.03.2010 angegebene

Termin zur Erörterung der Einwendungen (21.07.2010)

gemäß § 17 (1) der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutz-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

verlegt

wird.

Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins werden rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

Heiligenstadt, den 15.07.2010
Landratsamt Landkreis Eichsfeld

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis – Gemarkung Leinefelde

Die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

Gemarkung: Leinefelde

Ifd.Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifen	
					Breite (m)	Fläche (m ²)
1	7	19/14	1945	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	536
2	7	19/13	2107	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	130
3	3	1/1	490	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	1
4	3	1/2	490	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	2

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 3.21** eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.07.2010

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis – Gemarkung Hausen

Die Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

Gemarkung: Hausen

Ifd.Nr.	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifen	
					Breite (m)	Fläche (m ²)
1	1	58/1	653	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	4
				Brunnenanlage Brunnen 1		174
2	1	55	781	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	1
				Brunnenanlage Brunnen 1		40
3	1	28	781	Brauchwasserleitung inkl. Steuerkabel	4,0	9
				Brunnenanlage Brunnen 1		11

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 3.21** eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.07.2010

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung nach §§ 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und 7 Abs. 1 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV)

Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ - Gemarkung Hausen

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel hat bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld beantragt, zu Lasten der nachfolgend aufgeführten Grundstücke das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Antragstellers für eine wasserwirtschaftliche Anlage oder Leitung gemäß § 9 Abs. 1, 4 des GBBerG in Verbindung mit §§ 1, 7 der SachenR-DV zu bescheinigen.

1.	Gemarkung: Hausen	Flur: 1	Flurstück: Blatt:	259/83 488
	<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 80 m Wasserleitung DN 100+1 Hydrant, Schutzstreifenbreite: 4 m 33 m Abwasserkanal DN 200, Schutzschreifenbreite: 6 m			
<hr/>				
2.	Gemarkung: Hausen	Flur: 1	Flurstück: Blatt:	94/1 488
	<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 28 m Abwasserkanal DN 200, Schutzschreifenbreite: 6 m			
<hr/>				
3.	Gemarkung: Hausen	Flur: 1	Flurstück: Blatt:	124/4 737
	<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 5 m Abwasserkanal DN 300, Schutzschreifenbreite: 6 m			

4.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	130/3 257
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 6 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht, Schutzschreifenbreite: 6 m				
5.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	234/128 731
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 5 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht, Schutzschreifenbreite: 6 m				
6.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	111 745
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 6 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht, Schutzschreifenbreite: 6 m				
7.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	73 362
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 23 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht, Schutzschreifenbreite: 6 m				
8.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	60/2 495
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 14 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht, Schutzschreifenbreite: 6 m				
9.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	62/4 766
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 13 m Abwasserkanal DN 200, Schutzschreifenbreite: 6 m				
10.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	62/3 766
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 1 m Abwasserkanal DN 200, Schutzschreifenbreite: 6 m				
11.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	64/1 766
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 1 m Abwasserkanal DN 200, Schutzschreifenbreite: 6 m				
12.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	64/2 602
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 28 m Abwasserkanal DN 200 + 1 Schacht, Schutzschreifenbreite: 6 m				
13.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	65/6 816
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> 25 m Abwasserkanal DN 400, Schutzschreifenbreite: 8 m				
14.	Gemarkung: Hausen	Flur: 2	Flurstück: Blatt:	65/4 831
<u>Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:</u> Abwasserkanal DN 400 + 1 Schacht, Schutzschreifenbreite: 8 m				
15.	Gemarkung: Hausen	Flur: 3	Flurstück: Blatt:	96/1 676

Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
16 m Abwasserkanal DN 500, Schutzschreifenbreite: 6 m

16.	Gemarkung: Hausen	Flur: 3	Flurstück:	91
			Blatt:	781

Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
2 m Abwasserkanal DN 500, Schutzschreifenbreite: 6 m

17.	Gemarkung: Hausen	Flur: 3	Flurstück:	89/1
			Blatt:	506

Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
18 m Abwasserkanal DN 300, Schutzschreifenbreite: 6 m

18.	Gemarkung: Hausen	Flur: 3	Flurstück:	630/89
			Blatt:	842

Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
15 m Abwasserkanal DN 300, Schutzschreifenbreite: 6 m

19.	Gemarkung: Hausen	Flur: 4	Flurstück:	333
			Blatt:	105

Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
14 m Abwasserkanal DN 300, Schutzschreifenbreite: 6 m

20.	Gemarkung: Hausen	Flur: 4	Flurstück:	332
			Blatt:	305

Gesamtinhalt der Dienstbarkeit / Anlagenbescheinigung:
3 m Abwasserkanal DN 300 + 1 Schacht, Schutzschreifenbreite: 6 m

Der vollständige Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim **Landkreis Eichsfeld, Landratsamt, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Leinegasse 11, 37308 Heiligenstadt, Zimmer 3.21** eingesehen werden.

Innerhalb von vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer **unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung** (aktueller Grundbuchauszug, Erbschein, notarielles Testament oder dgl.) schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Es ist bereits von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung entstanden. Die auf der Grundlage der behördlichen Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung vorzunehmende Berichtigung des Grundbuchs hat insoweit nur noch deklaratorischen Charakter.

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer hat in diesem Verfahren nicht die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Benutzung seines Grundstücks durch das Versorgungsunternehmen in Frage zu stellen; dies bleibt einem Grundbuchberichtigungsverfahren vorbehalten. Ebenso sind Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen nicht im Bescheinigungsverfahren zu klären. Auch hier muss ggf. der zivilrechtliche Weg beschritten werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, z.B. weil das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als vom Versorgungsunternehmen dargestellt, betroffen ist.

Es wird daher gebeten, nur in begründeten Fällen Widerspruch zu erheben.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.07.2010

Der Landrat